

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Museumswissenschaft / Museum Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 16. Februar 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-15)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Januar 2020
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-2)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Museumswissenschaft / Museum Studies (im Folgenden: Museumswissenschaft) wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Museumswissenschaft ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Museumswissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Ziel des Studiums ist es, analytisch-methodisches Wissen ebenso wie anwendungsbezogene Fertigkeiten zu erwerben, um sich für eine wissenschaftlich ausgerichtete Laufbahn im Museums- und Ausstellungssektor, in der Museumsberatung sowie in vergleichbaren Kultureinrichtungen (Ausstellungshäuser, Galerien, Gedenkstätten etc.) zu qualifizieren. ⁴Hinzu kommt der Erwerb von Kompetenzen für die Präsentation und das Management kultureller Dienstleistungen, Kommunikations- und Informationskompetenzen, die für die Bildungsarbeit sowie für die Arbeit in den Medien oder der Freizeit- und Tourismusindustriebefähigen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Museumswissenschaft sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Museumswissenschaft	45		
Pflichtbereich		30	
Wahlpflichtbereich		15	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Master-Studienfach Museumswissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie ein Abschlussbereich mit einer Master-Thesis im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Museumswissenschaft, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(4) Das Master-Studienfach Museumswissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Museumswissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Kernbereichen der Museumswissenschaft (Museum Studies, Museumskunde, Museologie) sowie von praktischen Kompetenzen im Museums- und Ausstellungswesen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Museologie und materielle Kultur verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht nach dem ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen jeweils im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Zu den Kernbereichen der Museumswissenschaft (Museum Studies, Museumskunde, Museologie) zählen insbesondere die Arbeitsfelder Sammeln, Bewahren, Forschen, Vermitteln und Ausstellen. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Museologie und materielle Kultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Museumswissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Museumswissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Museumswissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Museumswissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Museumswissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Museumswissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Museumswissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Museumswissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis der in Abs. 1 Buchst. b) vorausgesetzten Kompetenzen im angegebenen Mindestumfang.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Museumswissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Museumswissenschaft aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Protokolle: Im Rahmen eines Protokolls sind unter Einbezug von Primär- und Sekundärquellen die Ergebnisse der gemeinsamen Erarbeitung eines Gegenstands oder einer Seminar- oder Vorlesungseinheit schriftlich darzustellen, zu diskutieren und gegebenenfalls vorzutragen.

(2) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Rezension: ¹Die Rezension ist eine schriftliche Ausarbeitung einer publikationsfähigen Besprechung z.B. einer Tagung oder eines Museums. ²Eine Ausstellungskritik ist die Rezension einer Ausstellung nach museumswissenschaftlichen Kriterien.

(4) Essay: Essays sind schriftliche Prüfungen, bei denen sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Master-Thesis kann entweder im Fach Museumswissenschaft oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Museumswissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Museumswissenschaft</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Museumswissenschaft	75					75/120
Pflichtbereich		30			30/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Museumswissenschaft	45					45/120
Pflichtbereich		30			30/45	
Wahlpflichtbereich		15			15/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Museumswissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Museumswissenschaft/Museum Studies ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Museumswissenschaft / Museum Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Professur für Museologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (S/M/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MusW iss-Einf	2020-WS	Einführung in die Museumswissenschaft: Arbeitsfelder, Methoden und Theorien Introduction to Museum Studies: Fields of Work, Methods and Theories	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) und zugehöriger Ausstellungskritik (5-7 S.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) und zugehörigem Essay (5-6 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss-CH	2016-SS	Kulturelles Erbe und Kulturpolitik Cultural Heritage and Cultural Policy	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4-5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MusW iss- APN	2020-WS	Social Inclusion (access, participation, representation) und Audience Development in der praktischen Museumsarbeit Social Inclusion (access, participation, representation) and Audience Development in museum work	S/R(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Projektarbeit im Gesamtumfang von ca. 50 Std. (z.B. als Portfolio (20-25 S.) in den Bereichen Sammeln, Forschen, Vermitteln oder Ausstellen)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss- PMus	2020-WS	Zukunftsperspektiven für Museen und Museumswissenschaft Future Perspectives for Museums and Museum Studies	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4-5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss- KBuM	2020-WS	Digitale Vermittlung und Kulturelle Bildung Digital Communication and Cultural Education	R(2)	5	1		NUM	Projektarbeit im Gesamtumfang von ca. 50 Std. (z.B. als Portfolio (20-25 S.) über eine mediale Vermittlungsstrategie eines ausgewählten Museumsobjekts inkl. Besucherforschung und Gestaltungsvorschlag)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss- EuK	2020-WS	Exponieren und Kuratieren: Durchführung und Analyse von Ausstellungen Exhibiting and Curating: Realisation and Analysis of Exhibitions	S/R(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Projektarbeit im Gesamtumfang von ca. 50 Std. (z.B. als Portfolio (20-25 S.) in den Bereichen Forschen, Vermitteln oder Ausstellen)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Modulgruppe Museologie											
04-MusW iss-FPA	2016-SS	Selbstständige Forschungs- und Projektarbeit Research and project work	R(2)	5	1		NUM	Projektarbeit im Gesamtumfang von ca. 50 Std. (z.B. als Portfolio (20-25 S.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss-MuM	2020-WS	Museumsmanagement und Marketing Museum management and marketing	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Projektarbeit im Gesamtumfang von ca. 50 Std. (z.B. als Portfolio (20-25 S.)) in den Bereichen Kultur-, Projekt-, und Museumsmanagement)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss-MFuT	2016-SS	Externe Museologische Fortbildungen und Tagungen External Museological Lectures and Conferences	Ü(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Rezension (5-8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) 5 Tage externe Fortbildungen und Tagungen
04-MusW iss-MAf	2016-SS	Museologische Arbeitsfelder (in Kooperation mit der Bayerischen Museumsakademie) Museological work fields (in cooperation with Bayerischen Museumsakademie)	Ü(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Rezension (5-8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) 5 Tage externe Fortbildungen und Tagungen
04-MusW iss-Prakt n	2016-SS	Praktikum im Museums-, Ausstellungs- oder Kultursektor Internship in the museum, exhibition or culture sector	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 4 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) Blockpraktikum: 4 Wochen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MusW iss- IntMu s	2016-SS	Intensivierungsmodul Museologie Intensive Studies in Museology	Ü(2) + S(2)	5	1		NUM	Protokoll (ca. 1 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss- Intn	2016-SS	Intensivierungsmodul Kultur-, Sozial- und Naturwissenschaften Intensive studies in cultural, social and live sciences	Ü(2) + S(2)	5	1		NUM	Protokoll (ca. 3 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Modulgruppe Museum Studies in Foreign Countries											
04-MusW iss- MSHI	2016-SS	Museum Studies in Helwan (Auslands- semester) Museum Studies in Helwan (semester abroad)	1	15	1		NUM	Bericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss- MSN	2016-SS	Museum Studies in Newcastle (Aus- landssemester) Museum Studies in Newcastle (semes- ter abroad)	1	15	1		NUM	Bericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss- MSK	2016-SS	Museum Studies in Korfu (Auslands- semester) Museum Studies in Korfu (semester abroad)	1	15	1		NUM	Bericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MusW iss- MSA	2016-SS	Museum Studies im Ausland (Aus- landssemester) Museum Studies in Foreign Countries (semester abroad)	1	15	1		NUM	Bericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MusWiss-MA	2016-SS	Masterthesis Museumswissenschaft Master Thesis Museum Studies	Ü(1)	30	1		NUM	Master-Thesis (70-80 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit 6 Monate

¹Lehrveranstaltungen nach Maßgaben der jeweiligen Einrichtung im Ausland